

**Vereinssatzung
und
Vereinsjugendordnung
in der Fassung vom 09. April 2026**

**Deutsche Jugendkraft
Don Bosco Bamberg e. V. 1950**



Vereinsatzung

Deutsche Jugendkraft Don Bosco Bamberg e.V. 1950

§ 1 Name, Sitz und Zweck, Geschäftsjahr

1. Der am 13. Juni 1950 in Bamberg gegründete Verein führt den Namen " Deutsche Jugendkraft Don Bosco Bamberg e.V. 1950 ". Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft – des Katholischen Diözesan- und Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und erkennt deren Satzung und Ordnungen an. Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg. Er ist unter der Nummer VR 243 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes- Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.
9. Der Verein nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK des Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverbandes teil.
10. Der Verein vertritt die Anliegen des Sports in der Kirche und Gesellschaft.
11. Der Verein versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder; er fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend gemäß der Jugendordnung anerkennt. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Auslagen, die dadurch entstehen, dass sein Mitglied eine Spielberechtigung beantragt, sind von diesem selbst zu tragen.
3. Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenvorständen, Ehrenmitgliedern und Ehrenspielführern ernannt werden. Sie können vom Vorstand als beratende Mitglieder zu Sitzungen des Vereins eingeladen werden. Ferner sind sie von der Beitragspflicht befreit.
4. Jedes Mitglied ist gehalten, gemäß den Grundsätzen der Deutschen Jugendkraft am Vereinsleben mitzuwirken und sich überall für die Ziele persönlich einzusetzen.
5. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie am Vereinsleben aktiv teilnehmen, die Arbeit des Vereins fördern, sowie bestrebt sind jegliche Schädigung seines Ansehens und Vermögens zu verhindern.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Beschluß ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

4. Die Freigabeerklärung für einen neuen Verein kann nur erteilt werden, wenn das Mitglied alle schriftlichen Vertragsverpflichtungen, die es dem Verein und/oder einer Abteilung gegenüber eingegangen ist, erfüllt hat.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge z. B. Durchführung von Bauvorhaben, Finanzierung außergewöhnlicher Projekte, Tilgung von Darlehen, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge müssen am Ende des Kalenderjahres entrichtet sein. Die Zahlung erfolgt mittels Lastschriftinzug in vier gleichen Raten jeweils vierteljährlich zur Mitte des Quartals.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. angemessene Geldstrafe
3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluß (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstandsrat endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vorstandsrat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand oder der Vorstandsrat beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter,
 - d) Satzungsänderungen, soweit erforderlich,
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Vorstandsrates,

- f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind:
 - aa) Bildung eines Wahlausschusses aus drei Personen,
 - bb) Wahl des Vorstands mit bis zu 7 Mitgliedern,
 - cc) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen werden bei Wahlen und Beschlüssen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
 9. Die Art der Abstimmungen wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 gleichberechtigten Mitgliedern.

Mehrfachfunktionen im Vorstand sind möglich.
2. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und hat das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern des Vorstands geregelt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten. Insbesondere ist es Aufgabe des Vorstands die/der
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Bearbeitung der laufenden Buchhaltung und Mitgliederverwaltung
 - d) Erstellung eines Haushaltsplanes
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses und des Kassenberichtes
 - f) Abschluss und die Kündigung von Verträgen aller Art
 - g) Ausübung des Weisungsrechts gegenüber Mitgliedern
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Beschlussfassung einer Satzungsänderung nach Verlangen des Vereinsregisters oder der Finanzbehörde
 - j) Führung einer Protokollsammlung aller Gremien

§ 11 Vorstandsrat

1. Der Vorstandsrat besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) dem / den Jugendleiter(n)
2. Der Vorstandsrat tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsratsmitgliedes ist der Vorstandsrat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandsrates gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
4. Der Vorstandsrat ist über die Tätigkeit des Vorstands laufend zu informieren.

§ 12 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandsrates
 - b) die Übungsleiter
 - c) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
 - d) Schiedsrichter
 - e) Ausschussmitglieder
 - f) Kassenprüfer und Verwaltungsmitarbeiter
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 13 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter des jeweiligen Ausschusses einberufen.
3. Die Ausschüsse sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichtserstattung verpflichtet.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandsrates gegründet.

2. Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung, in Gemeinschaft mit dem / der Jugendleiter / in geleitet.
3. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Vorstand. Die Abteilungsleitung kann aus bis zu 5 Mitgliedern bestehen, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind und ihre Aufgabenverteilung selbst bestimmen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandsrates.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Vorstandsrates, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Protokolle aller Gremien sind dem Vorstand zeitnah zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer sowie die von den Abteilungsversammlungen gewählte Abteilungsleitung werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Behandlung der abgegebenen Stimmen ist unter § 9 Punkt 7 geregelt.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen und der DJK-Sportjugend werden in jedem Jahr, spätestens jedoch alle 2 Jahre, durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Finanzordnung, eine Ordnung zur Führung des Wirtschaftsbetriebes, eine Ehrenordnung, sowie eine Spiel- und Platzordnung geben. Die Ordnungen werden vom Vorstandsrat mit einer 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstandsrat mit einer 2/3 Stimmenmehrheit zu beschließen ist.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) Der Vorstandsrat mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen Vermögenswerte, soweit noch welche vorhanden sind, an den Förderverein "Freunde der Don-Bosco-Jugend e.V.", eingetragen im Vereinsregister Bamberg unter VR 200114, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugenderziehung verwendet werden darf.
5. Die Einladung zu dieser Versammlung muss gleichzeitig dem DJK-Diözesanverband Bamberg und dem DJK-Bundesverband zugesandt werden.

§ 20 Austritt aus dem DJK-Verband, Fusion oder Änderung des Vereinszweckes

1. Der Austritt aus dem DJK-Verband, die Fusion oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen. Die Einladung ist gleichzeitig dem DJK-Diözesen- und Bundesverband zuzusenden.
2. Nach Austritt oder Ausschluss aus dem DJK-Verband, sowie bei Änderung des bisherigen Vereinszweckes fallen Vermögenswerte, soweit noch welche vorhanden, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege, Anschaffungen, Um- und Neubauten in katholischer Gemeinschaft vom DJK-Verband sowie der Erzdiözese Bamberg zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück.
3. Im Falle einer Fusion gehen Vermögenswerte, die der DJK-Verein zum Zwecke der Sportpflege, Anschaffungen, Um- und Neubauten vom DJK-Verband oder der Erzdiözese Bamberg erhalten hat, an den neuen Verein über, wenn der neue Gesamtverein auch dem DJK-Bundes- und Diözesanverband angehört. Ist dies nicht der Fall, so fallen die gegebenen Vermögenswerte vor der Fusion an den Geber zurück.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.04.2026 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Die Vorstandschaft

Vereinsjugendordnung

Deutsche Jugendkraft Don Bosco Bamberg e.V. 1950

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Alle jugendlichen Mitglieder des Vereins DJK Don Bosco Bamberg e.V. 1950 werden unter dem Namen „Sportjugend der DJK Don Bosco Bamberg e.V. 1950“ zusammengefasst.
2. Der Sportjugend der DJK Don Bosco Bamberg e.V. 1950 gehören alle weiblichen und männlichen Vereinsmitglieder im Alter bis zu 27 Jahren an. Diese Altersgrenze gilt nicht für die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendbereich.
3. Aufnahme und Austritt richten sich nach der Satzung des Vereins. Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.
4. Die Mitglieder der DJK-Sportjugend verpflichten sich am Sport und Gemeinschaftsleben der Sportjugend (gesellige, kulturelle und religiöse Veranstaltungen) aktiv teilzunehmen.
 - sich zu bemühen, im privaten und öffentlichen Bereich als Christ zu leben,
 - im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen,
 - die Forderungen laut Satzung und Ordnungen der DJK zu erfüllen,
 - die Wettkampfforderungen der Fachverbände einzuhalten.

§ 2 Führung und Verwaltung

Die Sportjugend DJK Don Bosco Bamberg e.V. 1950 führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Die Sportjugend DJK Don Bosco Bamberg e.V. 1950 will ihren Mitgliedern helfen, die Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates zu verwirklichen. Sie will ihren Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten in jugendgemäßer Weise persönlichkeits- und sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben

1. Die DJK-Sportjugend fördert den Leistungs- und Breitensport, sie strebt die Bestellung geeigneter Übungsleiter an und trägt Sorge für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Die DJK-Sportjugend unterbreitet Bildungsangebote und trägt bei zur Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Sie bemüht sich um die Erziehung und Bildung Ihrer Mitglieder zu verantwortungsbewussten mündigen Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freiheitlichen, rechtsstaatlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung.
3. Die DJK-Sportjugend sieht eine Verantwortung, Kontakte zu den Randgruppen (z.B. ausländische Mitbürger und ihre Familien, Behinderte, Strafgefangene, Heimkinder und andere) zu knüpfen und mit Achtung für Eigenheiten und in gegenseitiger Offenheit, die gesellschaftliche Anerkennung und Integration dieser Gruppen zu fördern. Sie führt Kontakte und Begegnungen im internationalen Bereich (FICEP und Eigeninitiative) durch und macht so die Jugendlichen mit den Lebensgewohnheiten der Partner vertraut. Dies ist ein Beitrag zur Völkerverständigung.

4. Parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz werden in der DJK-Sportjugend beachtet. Auf dieser Grundlage arbeitet sie mit anderen Jugendorganisationen vertrauensvoll zusammen.
5. Die DJK-Sportjugend engagiert sich im Verein und ist bereit, Aufgaben in der kirchlichen und politischen Gemeinde mitzutragen.

§ 4 Organe

Organe der DJK Sportjugend sind:

- die Jahresmitgliederversammlung der Jugend,
- der Jugendausschuss,
- die Jugendleitung.

1. Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendleiter und der Jugendleiterin. Der Jugendleiter sind die Leitung und Vertretung der DJK-Sportjugend übertragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verwirklichung der Beschlüsse der Organe der DJK-Sportjugend,
- die Einberufung und Leitung der Jahresmitgliederversammlung der Jugend und des Jugendausschusses,
- die Erstellung von Jahresprogramm und Jahresbericht,
- die Entscheidung über die Verwendung der der Sportjugend zufließenden Mittel, soweit nicht die Jugendversammlung schon darüber entschieden hat,
- die Überwachung der sportärztlichen Betreuung und der allgemeinen und sportlichen Jugendschutzbestimmungen,
- die Mitarbeit in den Organen des Vereins,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Erziehungsberechtigten,
- die Außenvertretung der DJK-Sportjugend (z.B. gegenüber den Mitgliedsverbänden der Deutschen Sportjugend und des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend).

Verfahrensbestimmungen

Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 10-18 Jahren gewählt. Der Vereinsjugendleiter/in ist in der Regel 18 Jahre. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Jahresmitgliederversammlung der Jugend und der Vereinsvorstand. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Jahresmitgliederversammlung des Vereins bestätigt die Vereinsjugendleitung. Die Jugendleitung ist Mitglied des Vereinsvorstandes und muss in allen Fragen, die die Sportjugend betreffen, gehört werden. Der Jugendleiter oder Jugendleiterin ist Mitglied der DJK-Kreis- bzw. Diözesantages.

2. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss berät und unterstützt die Jugendleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere koordiniert er die verschiedenen Maßnahmen und vertritt die Belange der einzelnen Fach- und Altersgruppen.

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Jugendleiter und der Jugendleiterin,
- den Warten und Sprechern der Jugend in den einzelnen Abteilungen,
- dem Vertreter des BDKJ,
- dem Vertreter der Eltern.

Verfahrensbestimmungen

Die Amtszeit des Jugendausschusses beträgt zwei Jahre. Die Warte und Sprecher werden von den jugendlichen Mitgliedern im Alter von 10-18 Jahren der Abteilungen des Vereins auf drei Jahre gewählt.

Der Jugendausschuss wird von der Jugendleitung nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich mit einer Frist von 14 Tagen, einberufen und geleitet. Den Mitgliedern des Jugendausschusses können besondere Aufgaben aus dem Aufgabenbereich der Jugendleitung übertragen werden. Für besondere Aufgaben können Fachkräfte zur Beratung des Ausschusses hinzugezogen werden.

3. Jahresmitgliederversammlung der Jugend

Die Jahresmitgliederversammlung der Jugend tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Jugendleitung mit einer Frist von 1 Woche einberufen und geleitet. Auf Antrag von mehr als ein Viertel der Mitglieder der Versammlung muss sie innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, wobei Stimmenenthaltung und ungütige Stimmen nicht mitgezählt werden. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer und schriftlicher Form durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dieses beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Vorschlagsrecht für Wahlen besitzen die Jahresmitgliederversammlung der Jugend sowie der Vereinsvorstand.

§ 5 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung der Jugend und können nur auf dieser Versammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Jahresmitgliederversammlung des Vereins.

§ 6 Stellung der DJK-Sportjugend im Verein

Die DJK-Sportjugend versteht sich nicht als Verein im Verein; sie ist vielmehr aktiver Teil des Gesamtvereins. Der Gesamtvorstand darf sich der Unterstützung und Mitverantwortung für die Jugend nicht entziehen. Leitung und Mitglieder der Jugend ihrerseits wissen sich den Interessen des Gesamtvereins verbunden und verantwortlich. Diese Wechselbeziehung ist nicht Einschränkung, sondern Grundlage für die Eigenständigkeit der DJK-Sportjugend.

Der Verein DJK Don Bosco Bamberg e.V. 1950 erkennt die Eigenstellung seiner Sportjugend an und beschließt die vorstehende Jugendordnung als Teil seiner Vereinssatzung.